

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 49

Artikel: Entschädigung an nicht mehr gewählte Lehrer und Geistliche
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pflicht, ja eine heilige Pflicht ist, und dass es ein nationales Verbrechen wäre, den Volksunterricht dem Zufall, der Kirche oder der freiwilligen Wohlthätigkeit zu überlassen. Diese Ueberzeugung sass fest im deutschen Geiste, selbst in den Tagen unserer tiefsten politischen Erniedrigung; ja dieser Ueberzeugung und ihrer künftigen Bethätigung verdankt Deutschland Alles, was es ist, selbst seine Existenz unter den Nationen Europa's. Ein anderes Prinzip, welches von selbst folgt, nachdem das erste zugegeben, war dieses: dass in Volksschulen, die auf Kosten des Volkes erhalten werden, nur das gelehrt werden kann, worin Alle übereinstimmen, also, wo es verschiedene Sekten gibt, entschieden nicht Theologie. So unabweislich dieser Schluss ist, so erregte er doch den furchtbarsten Widerstand. Basedow glaubte eine Zeit lang, dass man eine Art von verwässerter Religion lehren könne, die bei keiner der christlichen Sekten, Protestanten, wie Katholiken, ja selbst nicht bei Juden und Mohamedanern, Anstoss erregen würde. Dieser Versuch missglückte natürlich. Trotz allen Freimuths war Basedow eine religiös angelegte Natur, aber Volksunterricht war für ihn zu einer so überwältigenden Leidenschaft geworden, dass er meinte, alles andere müsse ihr weichen. Ich bekenne offen: ich bin ganz derselben Ansicht. Wenn man sich eine Religion oder eine Sekte denken könnte, die den Volksunterricht zu verhindern oder auch nur zu verzögern wünschte, dann meine auch ich, dass eine solche Religion nicht wahr sein könne, und dass sie fortgeschafft werden müsse, je eher je besser.“

(Schluss folgt.)

* * Entschädigung an nicht mehr gewählte Lehrer und Geistliche.

Nachdem diese Angelegenheit in der Kantonsrathssitzung abschliesslich geordnet worden ist, mag es nunmehr am Platze sein, im „Pädag. Beob.“ die einschlägigen Bestimmungen aus dem „Amtsblatt“ mitzutheilen und darüber eine kurze Beleuchtung folgen zu lassen.

a. Protokoll des Kantonsrathes vom 16. Novbr, 1875 (Amtsblatt Nr. 94.) „Der Kantonsrath, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes und eines Antrags der verordneten Kommission, betreffend Kreditertheilung für Vollziehung des Art. 64, Lemma 4 der Staatsverfassung beschliesst:

Dem Regierungsrath wird der nöthige Kredit ertheilt, um sich mit denjenigen früher lebenslänglich angestellten Volksschullehrern und Geistlichen, welche bei der periodischen Erneuerungswahl im Frühling 1875 von ihren Stellen entfernt wurden, gemäss dem von ihm unterm 7. August 1875 erlassenen Regulativ über ihre Entschädigungsansprüche gültlich abzufinden.“

b. Verordnung des Regierungsrathes vom 7. August 1875, betreffend die den früher lebenslänglich gewählten Volksschullehrern und Geistlichen im Falle der Nichtwiederwahl zu leistende Entschädigung. (Amtsbl. Nr. 65.)

„§ 1. Volksschullehrer und Geistliche, welche durch Nichtbestätigung von einer Stelle entfernt werden, an welche sie vor Einführung der Verfassung vom 18. April 1869 auf Lebenszeit gewählt wurden, haben Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen.

§ 2. Diese Entschädigung wird vom Staate geleistet und beträgt je nach der Natur des Falles mindestens eine und höchstens drei gesetzliche Jahresbesoldungen, inbegriffen die Naturalnutzungen und Wohnungsentschädigungen, welche letztere mit Fr. 500 im Maximum zu berechnen sind.

§ 3. Ueber die Grösse der Entschädigung und des Beitrages der Gemeinden entscheidet der Regierungsrath auf Antrag des Erziehungsrathes, beziehungsweise des Kirchenrathes.

§ 4. Die Entschädigung wird vom Tage der Nichtbestätigung an gerechnet und während des Zeitraumes, für welchen sie nach § 2 zuerkannt ist, in vierteljährlichen Raten ausbezahlt.

Wird inzwischen ein nicht bestätigter Lehrer wieder definitiv als öffentlicher Lehrer oder ein nicht bestätigter Geistlicher an eine öffentliche Pfarrstelle gewählt, so fällt die Entschädigung, soweit sie die neue Besoldung nicht übersteigt, vom Zeitpunkt des Antrittes des neuen Amtes dahin.

Ebenso fällt die Entschädigungsberechtigung mit dem Tode des Berechtigten dahin. Es hat jedoch die Familie des Verstorbenen auch in diesem Fall nach Analogie von § 308 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 den Nachgenuss während eines halben Jahres, soweit dadurch der Betrag der dahingefallenen Entschädigung nicht überschritten wird.

§ 5. Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald der Kantonsrath den nöthigen Kredit zu seiner Durchführung ertheilt hat.“

So lauten die nunmehr vollziehbaren Bestimmungen. Kurze Zeit vor der Kantonsrathssitzung hat ein Artikel in der „Limmat“ gegen dieselben Lärm geschlagen, einmal, weil der Staat zu sehr und die Gemeinden zu wenig behaftet seien, zum andern, weil der Entschädigungsansatz unter Umständen zu niedrig sei, und zum dritten, weil der Regierungsrath Partei (Vertreter der Staatskasse) und Friedensrichter zumal werde. Zum Schluss wurde dem jetzigen Erneuerungswahlgesetz das Todesurtheil gesprochen und an seine Stelle das nicht periodische Abberufungsrecht — wie im Kanton Thurgau — gewünscht.

Offenbar war es dem Herrn —s— in der „Limmat“ um dies Postulat zu thun. Die vorangestellten Begründungssätze dienten nur zur Verzierung. Dass der Weg vor Gericht immerhin offen stehe, wenn von den drei genannten Einwänden dieser oder jener als stichhaltig erscheine, wurde nicht in Betracht gezogen. Dem sorglichen Mann gehört übrigens erst die Zukunft. Er gesteht am Schlusse seines Artikels: „Da indessen das Gute mühsam erkämpft werden muss, während der Unsinn leicht siegt, so besorgen wir nicht, dass unser Vorschlag allzusehr als Gesetzesvorlage erscheine.“

Wirklich blieb der Apell an das „Gute“ gegenüber dem „Unsinn“ eine Stimme in der Wüste. Die „verordnete“ Kommission stand vor dem Kantonsrath einmüthig für die Vorlage ein, voran als Berichterstatter der Independent Professor Dr. Treichler, ihm zur Seite der Verteidiger des Justizanges in Sachen Fürspreh Dr. Ryf und als Deckung die unmittelbaren Volksrepräsentanten (Landräthe), der liberale Hiestand von Hütten und der demokratische Eberhard von Kloten. Kein Wunder, dass nunmehr der mitunter sehr parteigestaltig zugespitzte Kantonsrath seinen Beschluss vom 16. November ebenfalls einstimmig — mit Einschluss der mitsitzenden Geistlichen und Lehrer — fasste. Ein nicht voreingenommenes Urtheil konnte keine Haare in der Suppe finden.

Ueber das Höhenmass der Entschädigung wie über die Beteiligungspflicht der Gemeinden kann man selbstverständlich ungleicher Ansicht sein. Wenn indes ein Depossidirter nicht voraussetzen will, ein magerer Vergleich sei besser als ein fetter Prozess, der mag seine Ansprüche vor Gericht geltend machen. Dieser Weg der gerichtlichen Berufung steht selbstverständlich auch den Gemeinden offen, wenn sie nicht „gütlich“ den ihnen vom Regierungsrath zugemutheten Beitrag (§ 3) leisten wollen.

Ein Gesetz, das den Gemeinden bestimmte Verpflichtungen auferlegt hätte, wäre zweifellos vom zürcherischen Souverän wiederholt verarguert worden. Die jetzige Gestaltung der Angelegenheit war daher die einzig mögliche; sie bietet auch sachlich die richtige Lösung der Frage. Lehrer und Geistliche können sich damit zufrieden geben.